

Textliche Festsetzungen

1.) Zu erhaltender Baumbestand

Der vorhandene Baumbestand ab 15 cm Stammdurchmesser, gemessen 1,00 m über Geländeoberkante, ist gemäß § 9 (1) Ziffer 25 b BauG zu erhalten. Ausgenommen hiervon sind Nadel- und Obstgehölze.

Im Rahmen der gemäß § 19 (2) BauNVO vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) festgesetzten zulässigen Grundfläche kann innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen eine Entfernung des Baumbestandes nur insofern erfolgen, als dies durch die zu errichtenden baulichen Anlagen zwingend erforderlich wird. Die Prüfung erfolgt im Einzelfall im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens durch die Gemeinde.

2. Sichtflächen



Flächen, die von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung über 0,80 m Höhe, gemessen von OK-Fahrbahn der angrenzenden Straße, freizuhalten sind. Ausgenommen hiervon ist der gemäß Pkt. 1 zu erhaltende Baumbestand.